

Zweckvereinbarung

über die Errichtung und Unterhaltung einer Außenstelle
der Schule für Sprachbehinderte

zwischen der Stadt Pirmasens und der Stadt Zweibrücken sowie dem
Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens)

anstelle der Bildung eines Schulverbandes gem. § 12 Abs. 1 des
Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982, GVBl.
S. 476, i.V.m. § 63 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 des Schulgesetzes
(SchulG) vom 06. November 1974, GVBl. S. 487

§ 1

Kostenträger, Schulsitz, Außenstellen

- a) Die Stadt Pirmasens ist Kostenträger der Außenstelle der Schule
für Sprachbehinderte (Sonderschule) Kaiserslautern.
- b) Die Außenstelle dieser Schule hat ihren Sitz in Pirmasens im Ge-
bäude der Grund- und Hauptschule Husterhörschule.
- c) Die Außenstelle ist zuständig für das Gebiet der Stadt Pirmasens,
des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Zweibrücken.

§ 2

Zweck

Die für die Schule erforderlichen Räume sowie der Sachbedarf wer-
den von der Gebietskörperschaft bereitgestellt, in deren Bereich die
ambulatorische Betreuung bzw. der stationäre Schulbetrieb stattfindet.

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, die anteiligen
Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des jeweiligen Schul-
standortes der Schule für Sprachbehinderte zu übernehmen, und zwar
insoweit, als aus ihrem Gebiet Schüler dort eingeschult sind.

Von der Gebietskörperschaft des jeweiligen Schulstandortes werden

in eigener Zuständigkeit und Vermögensträgerschaft die anteiligen Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 3 Kosten

(1) In die Abrechnung sind einzubringen die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf am Schulstandort gem. § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 des Schulgesetzes, soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuwendungen des Landes und sonstiger Dritter abgedeckt sind.

In die Abrechnung nicht aufzunehmen sind Kosten für die Bereitstellung der Schulgebäude (Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau) einschließlich der Ersteinrichtung sowie die Personalkosten für die außerschulische Nutzung.

(2) Was die notwendigen Bauunterhaltungskosten im Sinne von § 62 Abs. 2 Ziff. 2 Schulgesetz anbelangt, sind nur solche Aufwendungen umlagefähig, die aufgrund einer bautechnischen Überprüfung zum Stichtag 01. August 1985 nicht als zum Reparaturstau gehörend festgestellt worden sind. Zu Bauunterhaltungsmaßnahmen, die nach dem 01. August 1985 neu entstehen und die die Größenordnung von 25.564,59 € überschreiten, ist für die frühzeitige Einvernehmensherstellung (möglichst jeweils zum Beginn des Schuljahres) mit den beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich. Im übrigen gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 48 GemO entsprechend.

§ 4 Verteilungsmaßstab

(1) Maßstab für die Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern ist die Zahl der Sonderschüler, die aus dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft die Außenstelle in Pirmasens besuchen.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Schule für Sprachbehinderte um eine Ganztagschule handelt, die räumlich mit einer Grund- und

Hauptschule in einem Gebäude untergebracht ist, gilt die in Satz 1 festgesetzte Kostenverteilung mit der Maßgabe

a) hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kosten für das Schulgebäude,

dass die Zahl der Sonderschüler jeweils mit dem Faktor 2 zu multiplizieren ist. Die Gesamtzahl der Schüler ergibt sich danach aus der Summe der Grund- und Hauptschüler und verdoppelten Zahl der Sonderschüler.

b) hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kosten für die Sporthalle,

dass die anteiligen Kosten gem. § 3 entsprechend dem Verhältnis der Fläche des Turnhallengebäudes zu der Gesamtfläche der Schulanlage (einschließlich Turnhalle) zu ermitteln sind. Grundlage für die Feststellung der Größe der Flächen ist die Flächenberechnung für die Husterhörschule, die vom Organisationsamt der Stadt Pirmasens für die Durchführung der Reinigung erstellt wurde. Nach dieser Berechnung beträgt der Anteil der Turnhalle an der Gesamtfläche 9,8 %.

Der Anteil von 9,8 % ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Turnhallenbenutzung nach Stunden zu teilen und auf diese Weise der umlagefähige Anteil für die Schule für Sprachbehinderte zu errechnen. Grundlage hierfür ist ein Belegungsplan, der mit der Abrechnung vorgelegt wird.

(2) Hinsichtlich der notwendigen Bauunterhaltungskosten (§ 3 Ziff. 2) wird nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Maßnahme pro Haushaltsjahr und der Schülerzahlen eine Abschreibungsquote festgesetzt.

(3) Maßgeblich ist die Zahl der Schüler am 15. November des abzurechnenden Haushaltsjahres. Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis desselben Haushaltsjahres.

§ 5

Erhebungszeitraum

(1) Die Kostenanteile werden jährlich festgesetzt und im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres von den erstattungspflichtigen Gebietskörperschaften angefordert.

(2) Auf die anteiligen Kosten sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des Abrechnungsbetrages des Vorjahres zu leisten. Aufgrund des jeweiligen Abrechnungsergebnisses sich ergebende Nach- oder Überzahlungen sind mit der nächstfälligen Vorausleistung zu verrechnen.

(3) Die erstattungsberechtigte Gebietskörperschaft gestattet den anderen Gebietskörperschaften die Nachprüfung der Berechnungsunterlagen, die der Kostenberechnung zugrunde liegen. Mit der Kostenabrechnung wird ein Verzeichnis der Schüler aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung kann bei Vorliegen der in § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 01. August eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; sie bedarf der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

§ 7

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erfolgen.

§ 8

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (Schulbehörde).

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 1985, dem Beginn des Schuljahres 1985/86, in Kraft.